



Organisationsgesetz Gemeinde Klosters

STAND: 18.5.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1
Sitzungsteilnahme	Art. 2
Amtsgeheimnis	Art. 3
Unterschriften	Art. 4
Ausgabenbewilligung	Art. 5
Beizug von Sachverständigen	Art. 6

II. Gemeindevorstand

A. Organisation und Aufgaben

Konstituierung	Art. 7
Aufgaben und Aufgabendelegation	Art. 8
Amtsübergabe	Art. 9

B. Sitzungen und Verfahren

Sitzungen	Art. 10
Vorsitz, Auflageakten	Art. 11
Antragstellung	Art. 12
Verschiebung eines Geschäfts und Rückkommen	Art. 13
Zirkularbeschlüsse	Art. 14
Protokoll	Art. 15
Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse	Art. 16
Archivierung	Art. 17
Geschäftsordnung	Art. 18

C. Mitglieder des Gemeindevorstandes

Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	Art. 19
Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher	Art. 20
Ausschüsse und Zusammenarbeit*	Art. 21

D. Beschäftigungsumfang und Entschädigung

Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident	Art. 22
Übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes	Art. 23
Gemeinsame Bestimmungen	Art. 24
Sozialversicherungen, Pensionskasse und Unfallversicherung	Art. 25

III. Geschäftsleitung

Zusammensetzung	Art. 26
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	Art. 27
Zuständigkeit	Art. 28
Sitzungen und Protokolle	Art. 29

IV. Departemente und Gemeindeverwaltung

Departemente	Art. 30
Gliederung der Verwaltung	Art. 31
Stellenplan sowie Stellenumwandlungen und -schaffungen	Art. 32
Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	Art. 33
Ausstand	Art. 34

V. Organisation von Schulrat, Baukommission, weiteren Kommissionen und Delegierten

Schulrat und Baukommission	Art. 35
----------------------------------	---------

Weitere Kommissionen und Delegierte	Art. 36
---	---------

VI. Entschädigung

Gemeinderat.....	Art. 37
Geschäftsprüfungskommission, Schulrat und Baukommission.....	Art. 38
Weitere Kommissionen	Art. 39
Delegierte	Art. 40
Sozialversicherungen und Pensionskasse.....	Art. 41
Spesen.....	Art. 42
Vollzug	Art. 43

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Referendum und Inkrafttreten	Art. 44
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 45
Übergangsbestimmungen	Art. 46

Bemerkung: Die nachstehend mit Sternen (*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

I. Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz regelt in Ergänzung der Gemeindeverfassung:
 - a) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung;
 - b) die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung;
 - c) die Beziehung zwischen dem Gemeindevorstand, der Geschäftsleitung und der Verwaltung;
 - d) die Entschädigung der Behörden und Kommissionen sowie subsidiär deren Organisation.

Sitzungsteilnahme

Art. 2

- 1 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung, der Baukommission und des Schulrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- 2 Begründete Entschuldigungen sind so früh wie möglich der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.
- 3 Abwesende oder im Ausstand stehende Personen sind im Protokoll zu vermerken.

Amtsgeheimnis

Art. 3

- 1 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung, der Baukommission und des Schulrates sowie der übrigen Behörden und Kommissionen sind in amtlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt der Regelungen des kommunalen Öffentlichkeitsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2 Das Amtsgeheimnis ist auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.
- 3 Der Gemeindevorstand kann ein Mitglied des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitung, der Baukommission oder der Verwaltung ermächtigen, in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren über Gegenstände seines Amtsgeheimnisses auszusagen oder Akten herauszugeben.
- 4 In den anderen Fällen ist zuständig:
 - a) der Schulrat für Mitglieder des Schulrates und der Schulleitung;
 - b) das Präsidium des Gemeinderates für Mitglieder des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission.

Unterschriften

Art. 4

- 1 In der Regel führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes.*.
- 2 Eine allfällige Unterschriftsberechtigung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie von Bereichs- und Abteilungsleitern regelt der Gemeindevorstand in einer Verordnung.

* Vgl. Art. 46 Abs. 2 GV und Art. 39 GG; betreffend Stellvertretung vgl. Art. 46 Abs. 4 GV

Ausgabenbewilligung

Art. 5

- 1 Für den Schulbetrieb kommt die üblicherweise dem Gemeindevorstand zukommende Ausgabenbewilligungskompetenz dem Schulrat zu. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen.
- 2 Im Übrigen regelt der Gemeindevorstand die Ausgabenbewilligungskompetenz in einer Verordnung.

Beizug von Sachverständigen

Art. 6

- 1 Die Behörden und Kommissionen können sofern notwendig zu ihren Sitzungen Mitarbeitende der Verwaltung oder andere Sachverständige beiziehen.

II. Gemeindevorstand

A. Organisation und Aufgaben

Konstituierung

Art. 7

- 1 Nach der Erneuerungswahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes versammelt sich der Gemeindevorstand zur konstituierenden Sitzung, an welcher er:
 - a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten wählt;
 - b) die Departemente auf seine Mitglieder verteilt;
 - c) für jedes Departement eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählt.
- 2 Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten berücksichtigt der Gemeindevorstand insbesondere die Eignung und die Verfügbarkeit seiner Mitglieder. Fällt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident längere Zeit aus, so kann der Gemeindevorstand die Stellvertretung neu festlegen und allenfalls auf mehrere Personen verteilen.
- 3 Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer entscheidet der Gemeindevorstand, ob das neu gewählte Mitglied für den Rest der Amtsdauer das Departement oder die Departemente der Vorgängerin oder des Vorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung stattfindet.
- 4 Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Erneuerungswahl.

Aufgaben und Aufgabendelegation

Art. 8

- 1 Die Aufgaben des Gemeindevorstandes richten sich insbesondere nach Art. 42 ff. der Gemeindeverfassung sowie nach den in der Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen.
- 2 Die Delegation von Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an Verwaltungsstellen richtet sich nach Art. 42 Abs. 4 der Gemeindeverfassung.

Amtsübergabe

Art. 9

- 1 Bei einem Wechsel der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers bzw. der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers ist eine ordnungsgemässe und rechtzeitige Amtsübergabe vorzunehmen.

B. Sitzungen und Verfahren

Sitzungen

Art. 10

- 1 Der Gemeindevorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er tritt in der Regel zwei Mal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Die virtuelle Durchführung oder Teilnahme ist ausnahmsweise zulässig. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 2 Jedes Mitglied kann ausserordentliche Sitzungen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Anordnung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.
- 3 Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich.
- 4 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Vorsitz, Auflageakten

Art. 11

- 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und bereitet zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtzeitige Aktenauflage für die zu behandelnden Traktanden vor und leitet die Sitzung des Gemeindevorstandes.
- 2 Im Verhinderungsfall handelt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist diese oder dieser ebenfalls verhindert, handelt ein weiteres Mitglied.

Antragstellung

Art. 12

- 1 Zur Antragstellung an den Gemeindevorstand sind dessen Mitglieder sowie die Geschäftsleitung berechtigt.
- 2 Die Anträge sind schriftlich und begründet einzubringen.
- 3 Sie sollen in der Regel spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei aufliegen oder in elektronischer Form zur Verfügung stehen.
- 4 Geschäfte, die nicht in dieser Weise vorbereitet sind, und solche, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle (nicht ausstandspflichtigen) Mitglieder einverstanden sind.

Verschiebung eines Geschäfts und Rückkommen

Art. 13

- 1 Die Beschlussfassung über ein Geschäft kann bei weiterem Klärungsbedarf, aus anderen wichtigen Gründen oder auf Antrag der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers auf die nächste Sitzung verschoben werden, sofern das Geschäft nicht dringlich ist.
- 2 Der Gemeindevorstand kann auf einen Beschluss zurückkommen, wenn dieser noch nicht mitgeteilt wurde und die Mehrheit des Gemeindevorstandes dem Rückkommensantrag zustimmt.

Zirkularbeschlüsse

Art. 14

- 1 Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn das Zuwarten bis zu einem ordentlichen Sitzungstermin nicht zweckmässig erscheint.
- 2 Alle mit vertretbarem Aufwand erreichbaren Vorstandsmitglieder sind anzufragen.

- 3 Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und sind in einem Protokoll festzuhalten. Zirkularbeschlüsse sind nicht zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Arbeitstagen seit Anfrage ausdrücklich eine mündliche Beratung verlangt.

Protokoll Art. 15

- 1 Der Gemeindevorstand kann in der Geschäftsordnung betreffend Protokollführung* ergänzende Regelungen erlassen.

* vgl. Art. 27 GV und Art. 11 f. GG

Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse Art. 16

- 1 Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden nach Anweisung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers von der Gemeindekanzlei ausgefertigt.
- 2 Die Mitteilung an Dritte sowie an die betroffenen Departemente und Ressorts erfolgt in schriftlicher Form.

Archivierung Art. 17

- 1 Für die Archivierung der Beschlüsse und der Akten gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.*

* BR 490.000 und 490.010

Geschäftsordnung Art. 18

- 1 Einzelheiten des Geschäftsgangs im Gemeindevorstand kann der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung regeln.

C. Mitglieder des Gemeindevorstandes

Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident Art. 19

- 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
 - a) vertritt die Gemeinde nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgabe an andere Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - b) weist die vom Gemeindevorstand zu behandelnden Geschäfte der Geschäftsleitung oder den zuständigen Departementen zur Antragstellung zu oder legt sie dem Gemeindevorstand direkt vor;
 - c) sorgt für die Koordination der Geschäfte unter den Departementen und mit der Geschäftsleitung.

Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher Art. 20

- 1 Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben, soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Geschäftsleitung zuständig ist oder die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungsstelle übertragen ist.
- 2 Sie bereiten die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte des Gemeindevorstandes vor.
- 3 Sie informieren den Gemeindevorstand unverzüglich über besondere und wichtige Ereignisse und Entwicklungen in finanzieller oder risikorelevanter Hinsicht in anderen Organisationen, in welchen sie die Gemeinde vertreten.

- 4 Sie haben innerhalb der Verwaltung das Recht auf Akteneinsicht und Auskunft, soweit dies für die Ausübung ihres Amtes erforderlich ist.

Ausschüsse und Zusammenarbeit*

Art. 21

- 1 Der Gemeindevorstand kann für die Vorberatung von Geschäften von besonderer Bedeutung oder für das Führen von Verhandlungen mit anderen Behörden und Privaten Ausschüsse bilden.
- 2 Beauftragt der Gemeindevorstand mit der Behandlung eines Geschäfts mehrere Departemente, so ist das zuerst genannte federführend. Das federführende Departement ist für das Geschäft gesamthaft verantwortlich.

* Betreffend Einsetzung von temporären Arbeitsgruppen vgl. Art. 45 Ziff. 2 Gemeindeverfassung.

D. Beschäftigungsumfang und Entschädigung

Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

Art. 22

- 1 Das Pensum der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten beträgt 80 bis 100 Prozent.
- 2 Der Gemeinderat legt das Pensum für das Folgejahr auf Antrag des Gemeindevorstands jährlich im Rahmen der Budgetberatung fest.
- 3 Die Besoldung (inklusive 13. Monatslohn) entspricht bei Amtsantritt der Gehaltsklasse 25 (121% des Minimums) gemäss kantonalem Personalrecht.* Ab der zweiten Amtsperiode bzw. ab dem 5. Amtsjahr entspricht die Besoldung (inklusive 13. Monatslohn) der Gehaltsklasse 26 (121 % des Minimums) gemäss kantonalem Personalrecht.* Es erfolgt kein Lohnstufenanstieg.
- 4 Es besteht kein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung beim Ausscheiden aus dem Amt. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Geschäftsprüfungskommission eine einmalige Abgangsentschädigung von höchstens der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresgehalts zusprechen. Bei der Bemessung sind die Anzahl Amtsjahre und die verbleibende Zeit bis zur Pensionierung zu berücksichtigen.

* Art. 18 kant. Personalgesetz

Übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes

Art. 23

- 1 Das Grundpensum der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt je 20 bis 35 Prozent.
- 2 Der Gemeinderat legt das Gesamtpensum für das Folgejahr auf Antrag des Gemeindevorstands jährlich im Rahmen der Budgetberatung fest. Über die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder entscheidet der Vorstand mittels Beschluss. Die Aufteilung kann jährlich angepasst werden.
- 3 Der Vorstand verfügt darüber hinaus über ein frei einsetzbares Pensum von 20%, welches er in Abhängigkeit der konkreten regelmässigen und unregelmässigen Belastung seiner übrigen Mitglieder frei einsetzen kann. Über die Verteilung dieses Pensums entscheidet der Gemeinderat für das Folgejahr auf Antrag des Gemeindevorstands jährlich im Rahmen der Budgetberatung.
- 4 Die Besoldung (inklusive 13. Monatslohn) entspricht der Gehaltsklasse 24 (121% des Minimums) gemäss kantonalem Personalrecht.* Es erfolgt kein Lohnstufenanstieg.

* Art. 18 kant. Personalgesetz

- 1 Die Sozialzulage wird entsprechend den Modalitäten der kantonalen Personalgesetzgebung ausgerichtet.*
- 2 Für die Sitzungen in Gemeindebehörden und -kommissionen, für deren Vorbereitung und die Vertretung der Gemeinde in anderen Körperschaften und Organisationen wird keine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.
- 3 Die Spesenentschädigungen richten sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen. Die Behördenmitglieder achten darauf, dass Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen bleiben.
- 4 Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen fallen an die Gemeinde. Ausgenommen sind Spesenvergütungen.

* Art. 29 kant. Personalgesetz

- 1 Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz dem Sozialversicherungsrecht des Bundes unterstehen, findet das Bundesrecht Anwendung.
- 2 Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz der beruflichen Vorsorge unterstehen, finden die für die Mitarbeitenden der Gemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.
- 3 Die Gemeinde versichert alle Mitglieder des Gemeindevorstandes gegen Berufs- und Nichtberufsunfall. Der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung geht zu Lasten der versicherten Person nach Massgabe der für die Mitarbeitenden der Gemeinde geltenden Bestimmungen.

III. Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:
 - Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber
 - Leiterin bzw. Leiter Bau und Infrastruktur
 - Leiterin bzw. Leiter Verwaltung
- 2 Im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeverfassung kann der Gemeindevorstand bei Bedarf ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung wählen.

- 1 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Eine virtuelle Teilnahme sowie Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind mit Zustimmung aller im konkreten Fall stimmberechtigten Mitglieder ausnahmsweise zulässig.
- 2 Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

- 4 Wird die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht, überweist die Geschäftsleitung die Angelegenheit zur Beschlussfassung an den Gemeindevorstand, wobei diese Überweisung für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Gemeindevorsreiberin oder den Gemeindevorsreiber keinen Ausstand begründet.

* Regelung zum Ausstand: vgl. Art. 25 GV sowie Art. 33 GG (allgemein) und Art. 6a VRG (Rechtspflege)

Zuständigkeit

Art. 28

- 1 Die Zuständigkeit der Geschäftsleitung richtet sich nach der Gemeindeverfassung und den einzelnen kommunalen Erlassen.
- 2 Darüber hinaus ist die Geschäftsleitung für folgende Entscheide zuständig:
 - a) Zuweisung und Fristansetzung für operative Aufgaben innerhalb der Gemeindeverwaltung;
 - b) Beurteilung von Einsprachen und Beschwerden gegen Entscheide von kommunalen Verwaltungsstellen, sofern die kommunale Gesetzgebung eine Einsprache- bzw. Beschwerdemöglichkeit vorsieht;
 - c) Im Bereich Personalrecht:
 - Anstellung von Mitarbeitenden innerhalb des Stellenplans (Art. 32) und der vom Gemeindevorstand zugewiesenen Gehaltsklasse mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
 - Festlegung der Entlöhnung von Aushilfen und Lehrlingen;
 - Kündigung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
 - Entscheid über Gehaltsanpassungen und Ausrichtung von Leistungsprämien innerhalb des Budgets mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
 - Bewilligung von Kurzurlauben, unbezahlten Urlauben und vorzeitigen Pensionierungen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Schulrates;
 - d) Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen und für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung;
 - e) Beitragsgesuche im Rahmen des Budgets;
- 3 Betreffend das kantonale Recht gelten für den Vollzug folgende Zuständigkeiten:
 - a) Unterstützungsgesetzgebung (BR 546.250): Geschäftsleitung.
 - b) Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (BR 803.600 bis 803.710):
 - Vergaben bis CHF 0.5 Mio.: Geschäftsleitung
 - Vergaben ab CHF 0.5 Mio.: Gemeindevorstand
 - c) Brandschutzgesetz (BR 840.100):
 - Über die feuerpolizeiliche Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) entscheidet die Geschäftsleitung.
 - Über die übrigen feuerpolizeilichen Bewilligungen entscheidet die Baubehörde, soweit der Gemeindevorstand den Entscheid nicht an die Gebäudeversicherung delegiert hat.
- 4 Der Geschäftsleitung kommen folgende Finanzkompetenzen zu:
 - a) Beschluss über frei bestimmbare budgetierte und nicht budgetierte Ausgaben (einmalig oder wiederkehrend) bis CHF 20'000.00

- b) Beschluss über gebundene Ausgaben bis CHF 100'000.00 (einmalig) bzw. CHF 20'000.00 (wiederkehrend).

Sitzungen und Protokolle

Art. 29

- 1 Die Geschäftsleitung trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens einmal pro Woche.
- 2 Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die für den Gemeindevorstand geltenden Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.
- 3 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können jederzeit in die Protokolle Einsicht nehmen und werden über die getroffenen Entscheide zumindest summarisch in Kenntnis gesetzt.

IV. Departemente und Gemeindeverwaltung

Departemente

Art. 30

- 1 Der Gemeindevorstand legt Gliederung, Aufgabenbereiche und Organisation der Departemente in seiner Geschäftsordnung fest.

Gliederung der Verwaltung

Art. 31

- 1 Die Gliederung der Verwaltung in Ämter und Abteilungen regelt der Gemeindevorstand in der Geschäftsordnung.

Stellenplan sowie Stellenumwandlungen und -schaffungen

Art. 32

- 1 Der Gemeindevorstand führt den Stellenplan aller Mitarbeitenden der Gemeinde (inkl. Schule) und weist den einzelnen Stellen eine Gehaltsklasse oder eine Bandbreite zu.
- 2 Er beschliesst über Ausnahmen hinsichtlich der konkreten Gehaltsklasse im Einzelfall sowie über Stellenumwandlungen und Stellenschaffungen.
- 3 Im Bereich der Schule beschliesst der Gemeindevorstand auf Antrag des Schulrates.

Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 33

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterstützt und berät den Gemeindevorstand und die Departemente.
- 2 Sie oder er ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt.

Ausstand

Art. 34

- 1 Ist eine Verwaltungsstelle zufolge Ausstands oder aus anderen Gründen nicht entscheidfähig, entscheidet die Geschäftsleitung.

V. Organisation von Schulrat, Baukommission, weiteren Kommissionen und Delegierten

Schulrat und Baukommission

Art. 35

- 1 Zusammensetzung und Aufgaben des Schulrates und der Baukommission richten sich nach der Gemeindeverfassung und der Gesetzgebung.
- 2 Für den Geschäftsgang finden die für den Gemeindevorstand geltenden Bestimmungen über Sitzungen und Verfahren sinngemäss Anwendung, soweit die Spezialgesetzgebung keine besonderen Regelungen enthält.

Weitere Kommissionen und Delegierte

Art. 36

- 1 Die weiteren Kommissionen konstituieren sich selbst, sofern die Wahlbehörde nicht etwas anderes bestimmt hat. Bei einem Wechsel oder einer Neubesetzung hat eine geordnete Amtsübergabe zu erfolgen.
- 2 Die weiteren Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 3 Im Übrigen finden die für den Gemeindevorstand geltenden Bestimmungen über Sitzungen und Verfahren sinngemäss Anwendung.

VI. Entschädigung

Gemeinderat

Art. 37

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ein Fixum von 1'500 Franken pro Amtsjahr, mit welchem unter anderem die persönliche Sitzungsvorbereitung abgegolten wird.
- 2 Die Präsidial- und Repräsentationszulage für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates beträgt 2'000 Franken pro Amtsjahr.
- 3 Für ihre Teilnahme an Sitzungen und weitere Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung von 45 Franken pro Stunde.

Geschäftsprüfungskommission, Schulrat und Baukommission

Art. 38

- 1 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates und der Baukommission erhalten ein Fixum von 1'000 Franken pro Amtsjahr, mit welchem unter anderem die persönliche Sitzungsvorbereitung abgegolten wird.
- 2 Für ihre Teilnahme an Sitzungen und weitere Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes erhalten die nicht dem Gemeindevorstand angehörenden Mitglieder eine Entschädigung von 45 Franken pro Stunde.

Weitere Kommissionen

Art. 39

- 1 Die Mitglieder weiterer ständiger und nicht ständiger Kommissionen erhalten - vorbehältlich einer anderweitigen Regelung - für ihre Teilnahme an Kommissionssitzungen und weitere Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung von 45 Franken pro Stunde.

- 2 Mit der Entschädigung gemäss Absatz 1 ist in der Regel auch die persönliche Sitzungsvorbereitung abgegolten. Sehr aufwendige Sitzungsvorbereitungen kann der Gemeindevorstand im Einzelfall nach seinem Ermessen zusätzlich pauschal oder nach Aufwand entschädigen.
- 3 Keine Entschädigung erhalten Mitarbeitende der Gemeinde, welche im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses in Kommissionen entsandt werden, sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes. Das Mitwirken einer allfälligen Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat ist nicht Teil des Arbeitsverhältnisses.
- 4 Über die Entschädigung verwaltungsexterner Fachleute entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen separater Honorarvereinbarungen.

Delegierte

Art. 40

- 1 Personen, die im Auftrag der Gemeinde diese in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen vertreten, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 45 Franken pro Stunde.
- 2 Keine Entschädigung gemäss Absatz 1 erhalten:
 - a) Personen, welche von der juristischen Person oder der öffentlichen Organisation entschädigt werden;
 - b) Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Mitarbeitende der Gemeinde, welche im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses entsandt werden.
- 3 Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen fallen bei Personen im Sinn von Abs. 2 lit. b an die Gemeinde. Ausgenommen sind Spesenvergütungen.

Sozialversicherungen und Pensionskasse

Art. 41

- 1 Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz dem Sozialversicherungsrecht des Bundes unterstehen, findet das Bundesrecht Anwendung.
- 2 Soweit Entschädigungen nach diesem Gesetz der beruflichen Vorsorge unterstehen, finden die für die Mitarbeitenden der Gemeinde geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Spesen

Art. 42

- 1 Die Spesenentschädigungen richten sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.
- 2 Die Behörden- und Kommissionsmitglieder achten darauf, dass Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen bleiben.

Vollzug

Art. 43

- 1 Der Gemeindevorstand kann zum Vollzug der Aufwand bezogenen Entschädigung Ausführungsbestimmungen, Weisungen, verbindliche Formulare und dergleichen erlassen. Er bestimmt insbesondere, welche Personen die Arbeitsstunden in welcher Form zwecks Abrechnung der Entschädigung und zwecks Überwälzung auf die Kostenträger rapportieren müssen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Referendum und Inkrafttreten

Art. 44

- 1 Der Erlass dieses Organisationsgesetzes unterliegt dem obligatorischen Referendum.
- 2 Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45

- 1 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden folgende Erlasse aufgehoben:
 - a) Geschäftsordnung für die Behörden der Gemeinde Klosters vom 23. Februar 1988;
 - b) Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Klosters vom 21. April 1989;
 - c) Gesetz über die Stellung des Gemeindepräsidenten der Gemeinde Klosters vom 25. November 2007.

Übergangsbestimmungen

Art. 46

- 1 Bis zum Erlass der Geschäftsordnung gemäss Art. 31 Abs. 3 Gemeindeverfassung finden die Art. 1 bis 34 (Gemeinderat) sowie Art. 49 bis 52 (Geschäftsprüfungskommission) der Geschäftsordnung für die Behörden der Gemeinde Klosters vom 23. Februar 1988 weiterhin Anwendung.

Von der Urengemeinde erlassen am 18. Mai 2025.

Vom Gemeindevorstand rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt am 27. Mai 2025 (Prot. Nr. 252).

Klosters, 27.5.2025/MF

Gemeindevorstand Klosters

sig.

sig.

*Hansueli Roth
Gemeindepräsident*

*Michael Fischer
Gemeindeschreiber*